

<b>Beschlussvorlage</b>		
<b>- öffentlich -</b>		
<b>Organisation</b>	<b>Bereich/Periode/Jahr/Lfd. Nr./Nachtrag</b>	<b>lfd. Nr. BPL</b>
<b>AÖR</b>	<b>F/VIII/2011/0148</b>	<b>8</b>

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Zuständigkeiten</b>
Unternehmensbeirat der VRR AöR	14.03.2011	Empfehlung
Ausschuss für Investitionen und Finanzen der VRR AöR	16.03.2011	Empfehlung
Verwaltungsrat der VRR AöR	17.03.2011	Entscheidung

**Datum: 08.02.2011**

**Betreff**  
Verbundetat 2011

**Beschlussvorschlag**

Der Unternehmensbeirat der VRR AöR und der Ausschuss für Investitionen und Finanzen der VRR AöR empfehlen dem Verwaltungsrat folgenden Beschluss:

Der Verwaltungsrat beschließt den Verbundetat 2011 (Änderung der Anlage 10 der Finanzierungsrichtlinie).

## Sachstandsbericht

Hiermit legt die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR den Verbundetat 2011 (Stand: März 2011) vor (Änderung der Anlage 10 der Finanzierungsrichtlinie).

Dieser Verbundetat 2011 basiert auf dem Vertragswerk des VRR (Zweckverbandssatzung des VRR, Satzung der VRR AöR und Finanzierungsrichtlinie).

Grundlage dieses Verbundetats sind die Ergebnisse der lokalen Anhörungsgespräche gem. §§ 19a und 19b Zweckverbandssatzung über die Finanzierungsbeträge bzw. Betriebsleistungen. Gemäß § 19b (2) Zweckverbandssatzung sind die Verbandsmitglieder verpflichtet, mindestens einmal pro Jahr ein lokales Anhörungsgespräch mit den von ihnen betrauten Verkehrsunternehmen zu führen (ausgenommen Protokolle über ein lokales Anhörungsgespräch, die über mehrere Jahre geführt wurden). Es sind grundsätzlich die bis einschließlich 7. Februar 2011 vorliegenden lokalen Anhörungsgespräche eingeflossen.

Wurden bis zu diesem Zeitpunkt keine lokalen Anhörungsgespräche geführt bzw. liegen dem VRR keine Protokolle oder ähnliche Schreiben über die lokalen Anhörungsgespräche vor, hat der bisherige Deckel (Verbundetat 2010; Stand März 2010 (ZV-Drucksache F/VIII/2010/0023) Bestand.

Es ist davon auszugehen, dass ein weiteres, noch nicht berücksichtigtes Anhörungsprotokoll der VRR AöR bis zur Beschlussfassung im Verwaltungsrat vorgelegt wird. Derzeit liegt dem VRR zwischen folgenden Beteiligten noch kein Ergebnis der lokalen Anhörungsgespräche vor:

- Stadt Dortmund mit der Verkehrsgesellschaft Ennepe-Ruhr mbH

Die vorliegenden Ergebnisse sind in der Anlage 1 dieser Vorlage in der Spalte 13 „§ 19a ZVS“ dargestellt.

Von den Verkehrsunternehmen werden Finanzierungsanträge auf Basis der Finanzierungsrichtlinie gestellt. Die Finanzierungsanträge beinhalten in der Regel die Höchstgrenze für die Erstattung von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen. Die tatsächlich zum Ausgleich kommenden Finanzierungsbeträge ergeben sich aus der Antragsprüfung durch den VRR.

Weitere Regelungen zur Finanzierung, soweit sie vereinbart wurden, können den Seiten 53 und 54 der Anlage 1 dieser Vorlage entnommen werden.

Laut des Beschlusses zur ÖPNV-Pauschale/Fahrzeugförderrichtlinie des Verwaltungsrates der VRR AöR vom 12. Juni 2008 (F/VII/2008/0209) erhalten alle Aufgabenträger grundsätzlich einen Anteil von 20% an der ÖPNV-Pauschale. Weiterhin besagt der o. g. Beschluss, dass die VRR AöR für die Aufgabenträger, die von dem 20%-Anteil die Hälfte für sich beanspruchen, die zweiten 10% beihilferechtskonform den Verkehrsunternehmen zur Verfügung stellen wird. Um diese zweiten 10% der ÖPNV-Pauschale beihilferechtskonform zur Verfügung stellen zu können, findet im Rahmen des Bausteinsystems ein Ausgleich für die Erbringung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen statt. Die Mittel werden nur dann Teil des Finanzierungssystems, wenn sie Bestandteil des Verbundetats sind. Bei den Aufgabenträgern, die die zweiten 10% der ÖPNV-Pauschale zur Verfügung stellen, werden die Finanzierungsbeträge um diese Beträge vermindert

Zum jetzigen Zeitpunkt ist noch nicht klar, inwieweit die Umstellung der Ausbildungsverkehrspauschale Auswirkungen auf den Verbundetat hat. Sobald die Ausgleichsbeträge feststehen, könnte ggf. der Finanzierungsbetrag im Rahmen eines unterjährigen lokalen Anhörungsgesprächs erneut bestimmt werden.

Gem. Punkt 7.3 der Finanzierungsrichtlinie wird die bisher geleistete erste Rate für das Jahr 2011 mit der folgenden Rate auf Basis des vorliegenden Verbundetats 2011 verrechnet.

Durch diesen Verbundetat 2011 (Stand März 2011) wird die Anlage 10 der Finanzierungsrichtlinie geändert.

Anlagen